

## **Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern**

Gestützt auf Art. 76 VSG und Art. 22 lit. b Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und Art. 22 lit. b Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern\*.

### **Art. 1**

#### **Unterrichtszeit**

- lit. a Die zuständige Lehrperson ist für ihre Klasse während der Unterrichtszeit und während besonderen Veranstaltungen verantwortlich. Der Stundenplan bestimmt die Unterrichtszeit.
  
- lit. b Die Schüler\* sind während der Unterrichtszeit durch die Lehrperson zu beaufsichtigen.
  
- lit. c Die Blockzeiten sind strikte einzuhalten.

### **Art. 2**

#### **Pausenaufsicht**

- lit. a Die Schüler\* sind während den grossen Pausen durch mindestens zwei Lehrpersonen zu beaufsichtigen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.
  
- lit. b Die Schüler dürfen das Schulareal ohne die Erlaubnis der Pausenaufsicht oder der zuständigen Lehrperson nicht verlassen.

\* Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

\*Nachtrag vom 5. September 2007

### **Art. 3**

#### **Schulhauswechsel**

- lit. a Wechseln die Schüler das Schulareal und ist eine Begleitung durch die zuständige Lehrperson nicht möglich, so sorgt diese für eine den Gefahren, dem Alter und den Fähigkeiten angemessene Instruktion (Verkehrsschulung).
- lit. b Die zuständige Lehrperson kontrolliert die Einhaltung ihrer Instruktion stichprobenweise.

### **Art. 4**

#### **Exkursionen im Gemeindegebiet (politische Gemeinde Altstätten)**

- lit. a zu Fuss Die Schüler werden bei Exkursionen mindestens von der zuständigen Lehrperson begleitet.
- lit. b mit Fahrrad <sup>1)</sup>Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet sind für Schüler der 1. bis 3. Klasse (erstes Semester) untersagt. Nach zweimaliger praktischer Verkehrserziehung durch die Lehrperson sind Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ab dem 2. Semester der 3. Klasse zusammen mit einer Betreuungsperson erlaubt.
- Lehrpersonen der 4. bis 6. Klasse dürfen für Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet bei Bedarf eine Betreuungsperson zuziehen.
- Auf der Oberstufe können Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ohne Betreuungspersonen durchgeführt werden.

### **Art. 5**

#### **Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets**

- lit. a Die Schüler werden bei Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets von der zuständigen Lehrperson und einer weiteren Betreuungsperson pro Klasse begleitet.

---

<sup>1)</sup>Änderung: Schulratsentscheid vom 30. August 2005

lit. b Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets werden vorgängig der Schulleitung, schriftlich durch Abgabe des Programms, bekannt gegeben.

Die Schulleitung kann die Exkursion untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

lit. c Auf vorgängigen, schriftlichen Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung eine Exkursion in begründeten Ausnahmefällen ohne zusätzliche Betreuungsperson bewilligen.

## **Art. 6**

### **Schwimmunterricht**

lit. a Der Schwimmunterricht für den Kindergarten und die 1. bis 2. Klasse wird mit einer Schwimmhilfe pro Klasse durchgeführt.

lit. b In der 3. Klasse hat die Lehrperson bei Bedarf einen Anspruch auf Schwimmhilfe.

lit. c Der Schwimmunterricht ab der 4. Klasse wird ohne Schwimmhilfe durchgeführt.

lit. d Für Nichtschwimmer ab der 4. Klasse wird ein obligatorischer maximal 10-wöchiger Schwimmkurs organisiert. Diese SchülerInnen sind während des Schwimmkurses vom obligatorischen Schwimmunterricht befreit.

Die Kosten für diesen Schwimmkurs übernehmen zur Hälfte die jeweilige Schulgemeinde und zur Hälfte die Eltern.

## **Art. 7**

### **Freibad**

lit. a Für den ordentlichen Schwimmunterricht im Freibad gilt Art. 6 sinngemäss.

lit. b Aufgrund besonderer Umstände wie hohe Temperaturen, übermässige Belegung des Freibades etc. kann die zuständige Schulleitung

\*Nachtrag vom 5. September 2007

sowohl für den ordentlichen Schwimmunterricht als auch für Ausflüge in ein Freibad eine Begleitung durch eine weitere Betreuungsperson anordnen.

## **Art. 8**

### **Schlitteln/Trendsportarten**

- lit. a Die Durchführung von Schlittelausflügen und Trendsportarten wie Inlineskaten, Mountain-Biking, River Rafting, Klettern etc. bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die zuständige Schulleitung.
  
- lit. b Die Schulleitung kann die Durchführung von Schlittelausflügen als auch von Trendsportarten untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

## **Art. 8bis\***

### **Ozon / Schadstoffbelastung**

- lit. a Sportanlässe, Ausdauersport und sonstige starke körperliche Anstrengungen im Freien sollen dann geplant werden, wenn tiefe Ozonwerte zu erwarten sind, d.h. meist vormittags oder nach Sonnenuntergang. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Luftbelastung erheblich ist. Der jeweilige Belastungsindex ist auf der Homepage abrufbar.
  
- lit. b Bei hohen oder sehr hohen Ozonbelastungen sind Aktivitäten im Freien zu unterlassen.

## **Art. 9**

### **Betreuungspersonen**

- lit. a Die Betreuungsperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.
  
- lit. b Die Schwimmhilfe muss mindestens 18 Jahre alt sowie eine geübte Schwimmerin oder Schwimmer sein. Mit Vorteil verfügt diese Person über das SLRG Brevet 1.
  
- lit. c Die Verantwortung für die Auswahl und Rekrutierung einer geeigneten Person liegt bei der zuständigen Lehrperson.

\*Nachtrag vom 5. September 2007

